

Ergänzende Bedingungen des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (WAZ „Nieplitz“) zur AVB WasserV für die  
Wasserversorgung  
(Ergänzende Bedingungen Wasserversorgung -EB WV-)

1.

Vertragsabschluss  
(zu § 2 AVB WasserV)

(1)

Der Antrag nach § 4 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung des WAZ „Nieplitz“ muss auf einem besonderen Vordruck des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ gestellt werden. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- a) ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
- b) der Name des Vertragsinstallationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
- c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Wohngebäuden, Büro- und Verwaltungsgebäuden, SB-Märkten, Gewerbe- und Industriebetrieben, Beherbergungsbetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
- d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage (z.B. von Brunnen) oder über die Nutzung von Dachablaufwasser,
- e) Im Falle des § 3 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung des WAZ „Nieplitz“ die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

(2)

Der WAZ „Nieplitz“ schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. In besonderen Fällen (z.B. ungeklärte Eigentumsverhältnisse am Grundstück) kann der Vertrag auch mit Pächtern, Mietern oder anderen zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten geschlossen werden. Die Entscheidung behält sich der WAZ „Nieplitz“ für den Einzelfall vor.

(3)

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümerschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem WAZ „Nieplitz“ wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WAZ „Nieplitz“ unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(4)

Wohnt ein Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2.  
Bedarfsdeckung  
(zu § 4 Abs. 4 AVB WasserV)

- (1)  
Der Betrieb von eigenen Wasserversorgungsanlagen ist gegenüber dem WAZ „Nieplitz“ melde- und abmeldepflichtig.
- (2)  
Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.

3.  
Art der Versorgung  
(zu § 4 Abs. 4 AVB WasserV)

- (1)  
Die Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Aufbereitungsanlagen usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschlüsse) haben.
- (2)  
Der Betrieb solcher Anlagen ist meldepflichtig. Der WAZ „Nieplitz“ ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Einbau und den Betrieb der Anlage zu kontrollieren und die Anlage ggf. zu verplomben.

4.  
Grundstücksbenutzung  
(zu § 8 AVB WasserV)

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der WAZ „Nieplitz“ Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder an seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

5.  
Baukostenzuschuss  
(zu § 9 AVB WasserV)

- (1)  
Der Anschlussnehmer zahlt dem Zweckverband bei Anschluss an das Leitungsnetz oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung des Hausanschlusses einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2)  
Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungstechnischen Gesichtspunkten vom Zweckverband festgelegt.

(3)

Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

(4)

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt das durch die Erhöhung der Leistungsanforderung erforderlich werdende Herstellen eines neuen Hausanschlusses oder das Verstärken des Hausanschlussleitungsdurchmessers.

(5)

Für die Berechnung des Baukostenzuschusses wird die Frontlänge der Grenze des anzuschließenden Grundstücks zur Straße (Straßenfrontlänge), in der sich die Verteilungsanlage befindet, zugrunde gelegt. Dabei wird eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 Metern zugrunde gelegt (§ 9 Absatz 2 AVB WasserV). Für die Berechnung der Straßenfrontlänge gilt Folgendes:

- Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grenzen von Grundstücken ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der geraden Grundstücksgrenzen zu bemessen.
- Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als maßgebliche Straßenfrontlänge die Seite des Grundstücks zur Straße, in der sich die Verteilungsanlage befindet, von der der Anschluss erfolgt.
- Bei Grundstücken, deren Straßenfrontlänge nicht parallel zu einer Straße und einer Versorgungsleitung verläuft (z.B. Grundstücke im Wendehammer), wird als Bemessungsgrundlage die Mindest-Straßenfrontlänge von 15 m zugrunde gelegt.
- Bei hintereinander gelegenen Grundstücken oder mehreren getrennt anzuschließenden Gebäuden auf einem Grundstück wird die maßgebliche Straßenfrontlänge zur Ermittlung des Baukostenzuschusses durch die Anzahl der herzustellenden Anschlüsse geteilt.

## 6.

### Hausanschluss (zu § 10 AVB WasserV)

(1)

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2)

Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WAZ „Nieplitz“ für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

(3)

Widerruft der Grundstücksbesitzer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVB WasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von dem WAZ „Nieplitz“ die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.

(4)

Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des WAZ „Nieplitz“ untereinander verbunden

werden. In diesem Falle sind zur Sicherung der wasserwerklichen Anlagen gegen Gefährdungen z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Anschlussleitung einzubauen und instand zu halten. Der WAZ „Nieplitz“ hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von dem WAZ „Nieplitz“ im geschlossenen Zustand plombiert. Der WAZ „Nieplitz“ ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.

(5)

Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.

Herstellung des Hausanschlusses ist

- die erstmalige oder zusätzliche Verlegung eines Hausanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes bzw.
- die erneute Verlegung eines Hausanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes, wenn der ursprünglich vorhandene Hausanschluss auftragsgemäß vom WAZ „Nieplitz“ abgetrennt wurde und der Anschlussnehmer zu einem späteren Zeitpunkt erneut angeschlossen und versorgt werden möchte bzw.
- die Erneuerung von Hausanschlüssen, die durch den Anschlussnehmer nicht entsprechend dem Stand der Technik errichtet wurden.

Veränderung eines Hausanschlusses ist

- die Umlegung eines vorhandenen Hausanschlusses aus einem vom Anschlussnehmer zu vertretenden Grund wegen Änderungen der Kundenanlage oder Baumaßnahmen, die die Zugänglichkeit oder den Bestand der Leitung beeinträchtigen. Gleiches gilt für Umlegungen oder Änderungen, die aus sonstigen Gründen vom Anschlussnehmer gewünscht werden.
- der Ersatz des bisherigen Hausanschlusses durch einen größer dimensionierten Anschluss auf Grund einer erhöhten Leistungsanforderung des Anschlussnehmers in dem bestehenden oder einem neuen Anschlussobjekt.

(6)

Für den Betrieb und die Unterhaltung eines durch den Anschlussnehmer nicht entsprechend dem Stand der Technik errichteten Hausanschlusses ist im nicht öffentlichen Bereich der Anschlussnehmer auf eigene Kosten verantwortlich.

## 7.

### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB WasserV)

(1)

Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normvorschriften sowie den Musterblättern und Vorschriften des WAZ „Nieplitz“ entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsmäßigen Zweck benutzt werden.

(2)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVB WasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn Sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

## 8.

### Kundenanlage

(zu § 12 AVB WasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9.

Inbetriebsetzung der Kundenanlage  
(zu § 13 AVB WasserV)

(1)

Der Wasserzähler wird von dem WAZ „Nieplitz“ eingebaut und verplombt. Ist der Kunde dabei anwesend, so erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers gesehen) geschlossen, und die Kundenanlage wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden selbst in Betrieb gesetzt.

(2)

Der Anschluss an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann verweigert werden, solange der Kunde den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten nicht vollständig gezahlt hat.

10.

Zutrittsrechte  
(zu § 16 AVB WasserV)

(1)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WAZ „Nieplitz“ den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVB WasserV genannten Einrichtungen, soweit dies die Prüfung der technischen Einrichtungen, zu Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB WasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

(2)

Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken können die Grundstücksschlüssel bei dem WAZ „Nieplitz“ hinterlegt werden. Der WAZ „Nieplitz“ übernimmt eine aus der Hinterlegung entstandene Haftung oder Schadenersatz nicht.

(3)

Kosten, die dem WAZ „Nieplitz“ dadurch entstehen, dass die in § 11 AVB WasserV genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

11.

Technische Anschlussbedingungen  
(zu § 17 AVB WasserV)

(1)

Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erdungs- noch als Schutzleiter für Blitzableiter,- Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

(2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist, bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen

Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem Ventil 2 bzw. Schieber 2, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

12.  
Messung  
(zu § 18 AVB WasserV)

(1)

Der Kunde stellt für die Messeinrichtungen einen geeigneten Platz zur Verfügung.

(2)

Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und ggf. Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.

(3)

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVB WasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

(4)

Der Kunde muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

(5)

Bei Hausanschlüssen, in die noch keine Messeinrichtungen installiert wurden, werden die gelieferten Wassermengen rechnerisch ermittelt oder geschätzt. Die tatsächlichen Verbrauchsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(6)

Für die Beregnung von Gärten und Grünanlagen kann durch den Kunden je Hausanschluss ein ortsfester Gartenwasserzähler durch ein eingetragenes Installateurunternehmen installiert werden. Der Gartenwasserzähler ist dem WAZ „Nieplitz anzuzeigen und wird durch diesen auf Kosten des Kunden abgenommen und plombiert.

13.  
Nachprüfung von Messeinrichtungen  
(zu § 19 AVB WasserV)

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

14.  
Verwendung des Wassers  
(zu § 22 AVB WasserV)

(1)

Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.

(2)

Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten und auch durch Verunreinigungen dem WAZ „Nieplitz“ oder dritten Personen entstehen.

(3)

Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

(4)

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

(5)

Der WAZ „Nieplitz“ kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.

(6)

Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der WAZ „Nieplitz“ berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

(7)

Die Entnahme von Wasser über Standrohre, die nicht vom WAZ „Nieplitz“ gemietet wurden, ist unzulässig. Bei widerrechtlichen Entnahmen wird mindestens eine Wasserentnahmemenge von 150 m<sup>3</sup> in Rechnung gestellt.

## 15.

### Abrechnungen, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVB WasserV)

(1)

Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2)

Der WAZ „Nieplitz“ erhebt zweimonatliche Abschläge. Die Abschlagszahlungen werden jeweils am 25.02., 25.04., 25.06., 25.08., 25.10. und 25.12. fällig.

(3)

Sind besondere Abrechnungen (z. B. bei Eigentumswechsel) erforderlich, so trägt der Kunde die Kosten.

(4)

Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderungen von Abschlagszahlungen bleibt dem WAZ „Nieplitz“ vorbehalten.

## 16.

### Verzug (zu § 27 AVB WasserV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der WAZ „Nieplitz“ berechtigt, Verzugszinsen zu erheben.

## 17.

Sicherheitsleistungen  
(zu § 29 AVB WasserV)

Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden.

18.  
Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung  
(zu § 32 AVB WasserV)

Der WAZ „Nieplitz“ behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

19.  
Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den Allgemeinen Bedingungen dem WAZ „Nieplitz“ zu zahlen hat, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

20.  
Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen des WAZ „Nieplitz“ und die Tarifpreise können durch den WAZ „Nieplitz“ mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVB WasserV kündigt.

Beelitz, den 04.05.2011

Axel Zinke  
Verbandsvorsteher